

Ausfertigung

Az.: 1 OLG 53 Ss-OWi 379/22
82 OWi 451 Js 31187/21 Amtsgericht Potsdam



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

geboren am

in

wohnhaft:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen fahrlässigen Verstoßes gegen die Wartepflicht an einem Bahnübergang

hat das Brandenburgische Oberlandesgericht - 1. Senat für Bußgeldsachen - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht als Einzelrichter am 4. Oktober 2022 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 21. Juni 2022 im Rechtsfolgenausspruch aufgehoben.

Die weitergehende Rechtsbeschwerde wird gemäß §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet verworfen.

Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Amtsgericht Potsdam zurückverwiesen.

Gründe

I.

Das Amtsgericht Potsdam hat mit Urteil vom 21. Juni 2022 gegen den Betroffenen wegen *„fahrlässigen Verstoßes gegen die Wartepflicht an einem Bahnübergang, obwohl rotes Blinklicht gegeben wurde oder gelbes Blinklicht gegeben wurde oder rote Lichtzeichen gegeben wurden“* gemäß §§ 19 Abs. 2, 49 StVO, §§ 24, 25, 25a StVG, Ziff. 89b2 BKat, § 4 Abs. 1 BKatV eine Geldbuße in Höhe von 290,00 € festgesetzt sowie ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat unter Einräumung der Gestaltungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 2a StVG angeordnet.

Zuvor hatte der Betroffene mit Anwaltsschriftsatz vom 25. Mai 2022 seinen gegen den Bußgeldbescheid vom 3. Mai 2021 erhobenen Einspruch auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

Die Erhöhung der Regelgeldbuße nach Ziff. 89b.2 BKat (240,00 €) um 50,00 € hat das Bußgeldgericht mit den *„Einträgen im Fahreignungsregister“* begründet.

Ausführungen zu straßenverkehrsrechtlichen Vorbelastungen, insbesondere zu Eintragungen im Fahreignungsregister, enthält das angefochtene Urteil jedoch nicht.

Gegen das in Abwesenheit des Betroffenen und seines Verteidigers ergangene Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 21. Juni 2022 richtet sich die nach der am 29. Juni 2022 erfolgten Urteilszustellung am 1. Juli 2022 bei Gericht angebrachte und 22. Juli 2022 begründete Rechtsbeschwerde des Betroffenen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG statthaft und entsprechend den §§ 79 Abs. 3 OWiG, 341, 344, 345 StPO form- und fristgerecht bei Gericht angebracht worden.

2. Die Rechtsbeschwerde hat in dem sich aus dem Beschlusstenor ergebenden Umfang teilweise Erfolg.

a) Die mit Anwaltsschriftsatz vom 25. Mai 2022 erklärte Beschränkung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid vom 3. Mai 2021 auf den Rechtsfolgenausspruch ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden; insoweit wird auf die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg vom 11. August 2022 verwiesen.

b) Dagegen kann der Rechtsfolgenausspruch keinen Bestand haben; er erweist sich als rechtsfehlerhaft, da sich die Urteilsgründe hierzu als lückenhaft erweisen.

Die tatsächlichen Feststellungen zur Erhöhung der Regelgeldbuße sind unzureichend.

Die Urteilsgründe enthalten keine Ausführungen zu den straßenverkehrsrechtlichen Vorbelastungen des Betroffenen; dessen ungeachtet dürfen Eintragungen im Fahreignungsregister in den Urteilsgründen nur dann verwertet werden, wenn sie ordnungsgemäß zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden sind (vgl. OLG Düsseldorf VRS 64, 128; OLG Köln VRS 74, 210), woran es hier ebenfalls fehlt. Wird eine Vorbelastung – wie hier – im Rahmen der Bußgeldbemessung oder bei der Verhängung eines Fahrverbots berücksichtigt, muss das Urteil auch die Vorbelastungen darlegen. Das Urteil darf nicht nur erkennen lassen, welche Inhalte die Schuldsprüche der Vorbelastungen hatten und welche Rechtsfolgen verhängt worden sind, sondern es ist neben dem Datum der Entscheidungen auch anzugeben, welches Gericht bzw. welche Verwaltungsbehörde sie jeweils getroffen hat und wann sie rechtskräftig geworden sind. Denn ohne diese Angaben wird dem Rechtsbeschwerdegericht nicht die Möglichkeit eröffnet zu prüfen, ob der Verwertung der vorausgegangenen Entscheidungen rechtliche Hindernisse entgegenstehen (vgl. KG VRS 108, 216) und Voraussetzung für die Erhöhung einer (Regel-) Geldbuße sein kann.

Wegen der Wechselwirkung von Geldbuße und Fahrverbot ist der Rechtsfolgenausspruch insgesamt aufzuheben.

3. Für das weitere Verfahren sieht sich der Senat zu folgendem Hinweis veranlasst:

Das Fahrverbot nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG hat nach der gesetzgeberischen Intention in erster Linie eine Erziehungsfunktion. Es ist als Denkwort- und Besinnungsmaßnahme gedacht und ausgeformt (BVerfGE 27, 36, 42). Das Fahrverbot kann deshalb seinen Sinn verloren haben, wenn zwischen dem Verkehrsverstoß und dem Wirksamwerden seiner Anordnung ein erheblicher Zeitraum liegt (vgl. KG StraFo 2007, 518 m.w.N.). Wann bei langer Verfahrensdauer der Zeitablauf entweder allein oder zusammen mit anderen Umständen ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen kann, ist eine Frage des Einzelfalles, die dem Tatrichter einen gewissen

Beurteilungsspielraum eröffnet.

Nach mittlerweile gefestigter obergerichtlichen Rechtsprechung ist der Sinn des Fahrverbots in Frage zu stellen, wenn die zu ahnende Tat mehr als zwei Jahre zurückliegt (vgl. OLG Bamberg DAR 2008, 651 m.w.N.). Dieser Zeitrahmen führt jedoch nicht automatisch zu einem Absehen von einem Fahrverbot, sondern ist lediglich ein Anhaltspunkt dafür, dass eine tatrichterliche Prüfung, ob das Fahrverbot seinen erzieherischen Zweck im Hinblick auf den Zeitablauf noch erfüllen kann, geboten ist.

Bei einem Zeitablauf von über zwei Jahren zwischen Tat und Urteil bedarf es nach Auffassung des Senats aber besonderer Umstände für die Annahme, dass ein Fahrverbot noch unbedingt notwendig ist (s.a. OLG Düsseldorf MDR 2000, 829; zum Ganzen: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl., StVG, § 25, Rd. 24 m.w.N.).

Bei der Abwägung der Umstände des konkreten Einzelfalls ist zu berücksichtigen, worauf die lange Verfahrensdauer zurückzuführen ist, insbesondere ob hierfür maßgebliche Umstände im Einflussbereich des Betroffenen liegen oder Folge gerichtlicher oder behördlicher Abläufe sind (BayObLG NZV 2004, 210). Dabei kann die Ausschöpfung von Rechtsmitteln und der Gebrauch der in der StPO und dem OWiG eingeräumten Rechte dem Betroffenen nicht als eine von ihm zu vertretende Verfahrensverzögerung entgegen gehalten werden (vgl. OLG Hamm NStZ-RR 2006, 25). Anderes gilt dann, wenn die lange Dauer des Verfahrens (auch) auf Gründe beruhen, die in der Sphäre des Betroffenen liegen (vgl. dazu KG VRS 102, 127; OLG Köln NZV 2000, 430; OLG Rostock DAR 2001, 421; OLG Celle VRS 108, 118; OLG Karlsruhe DAR 2005, 168).

Auch bei einer Verfahrensdauer von insgesamt mehr als 2 Jahren – die hier noch nicht gegeben ist – kann die Anordnung eines Fahrverbots dann noch in Betracht kommen, wenn sich der Betroffene in der Zwischenzeit weitere Ordnungswidrigkeiten hat zuschulden kommen lassen (vgl. BayObLG NStZ-RR 2004, 57).


Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle